



Presserohstoff

Datum

30.06.2022

WEKO verbietet Kartell im Autohandel

1. Verfahren

Die Untersuchung wurde am 26. Juni 2018 gegen die AMAG Automobil und Motoren AG (nachfolgend: AMAG), die TOGNETTI AUTO SA, die Garage Karpf & Co., die Garage Carrozzeria Maffei SA und die Garage Nessi SA eröffnet. An zwei Standorten der AMAG in Lugano wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt. Ziel der Untersuchung war zu prüfen, ob es bei öffentlichen Ausschreibungen Submissionsabreden betreffend die Lieferung von Fahrzeugen und Fahrzeugflotten der Marken des Volkswagen-Konzerns im Kanton Tessin gab.

Gestützt auf die gesammelten Informationen in der ersten Phase der Untersuchung wurde die Untersuchung am 9. Dezember 2019 auf drei weitere Händlerinnen von Marken der Volkswagen-Gruppe ausgeweitet: Die Autoronchetti Sagl, die GARAGE 3 VALLI SA sowie die GARAGE WEBER-MONACO SA. Mit Ausnahme der AMAG wurden am gleichen Tag bei allen anderen Händlerinnen Hausdurchsuchungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Untersuchung stützen sich auf Unterlagen und Informationen, die durch Hausdurchsuchungen, Auskunftsbegehren, Amtshilfegesuchen bei kantonalen und kommunalen Behörden und Einvernahmen von bestimmten Vertretern der Verfahrensparteien und Zeugen eingeholt wurden, sowie auf Beweismittel und Stellungnahmen, welche von der AMAG im Rahmen einer Selbstanzeige geliefert wurden.

2. Vertriebssystem im Tessin

Die Verfahrensbeteiligten sind Teil des Vertriebsnetzes der AMAG Import AG (nachfolgend: AMAG Import), die zur AMAG Group AG (nachfolgend: AMAG Group) gehört. Die AMAG Import ist in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein als Generalimporteurin von Fahrzeugen und Originalersatzteilen der Marken des Volkswagen-Konzerns tätig: VW Privatfahrzeuge, VW Nutzfahrzeuge, Audi, Seat und Škoda.

Der Vertrieb von Neufahrzeugen dieser Marken erfolgt in der Schweiz über die Filialen der AMAG, die zur AMAG Group gehörenden Unternehmen sowie über zugelassene Händlerinnen, die mit der AMAG Import einen Vertrag über den Vertrieb einer oder mehrerer Marken der Volkswagen-Gruppe haben. Die AMAG hat im Kanton Tessin eigene Niederlassungen, die unter der Leitung der AMAG Ticino stehen.

Bis 2020 erfolgte der Vertrieb von Neufahrzeugen der Marken des Volkswagen-Konzerns auch über *Vertriebspartner*, oder auch *Servicepartner*, die einen Kooperationsvertrag mit einer

Händlerin oder einer Filiale der AMAG für den Vertrieb von Fahrzeugen einer oder mehrerer Marken des Volkswagen-Konzerns hatten.

Generell lassen sich die Beziehungen innerhalb des Vertriebssystems der AMAG Import in der Schweiz wie folgt zusammenfassen:

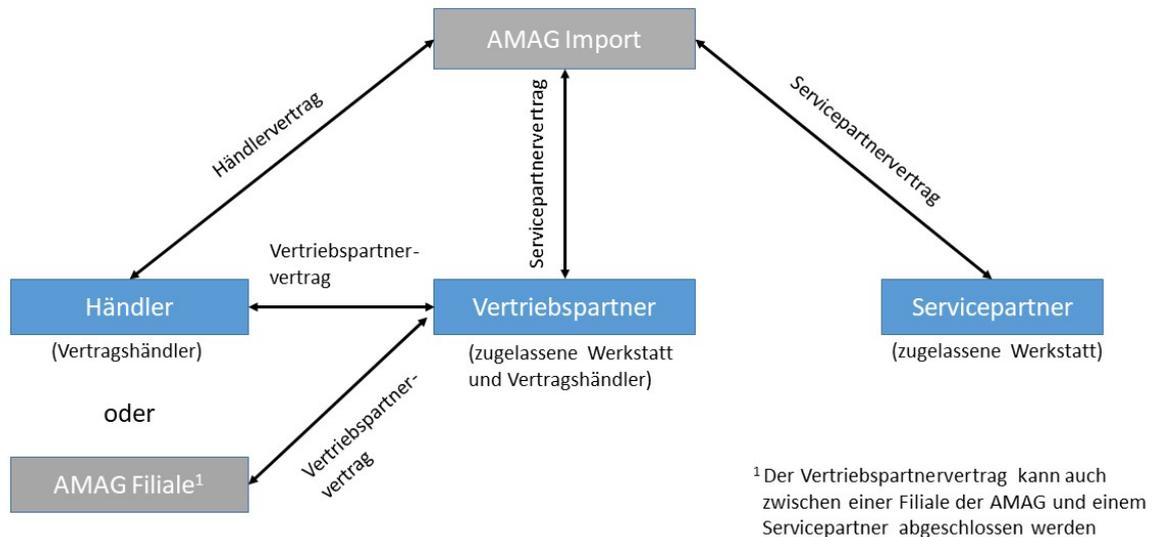


Abbildung: Beziehungen zwischen AMAG Import, Händlerinnen, Vertriebs- und Servicepartnerinnen (Quelle: AMAG / Bearbeitung: Sekretariat der Wettbewerbskommission).

Verfahrensbeteiligte sind die AMAG, Händlerinnen und Vertriebspartnerinnen der Marken des Volkswagen-Konzerns mit Sitz im Kanton Tessin. Trotz ihrer vertraglichen Beziehungen sind diese Unternehmen voneinander unabhängig und stehen im Wettbewerb miteinander.

3. Kartell

Die WEKO stellte zwischen den Verfahrensbeteiligten in den Jahren 2006 bis 2018 ein Kartell fest, das darauf abzielte, den Wettbewerb zwischen den Händlerinnen der Marken des Volkswagen-Konzerns einzuschränken und so die Preise für Neuwagen, die an private und öffentliche Kunden im Kanton Tessin verkauft wurden, hoch zu halten. Das Kartell umfasste die Zusammenarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen, die Koordinierung der Preispolitik und eine Abrede über eine Gebietsaufteilung.

3.1 Zusammenarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen

Der Zweck der Zusammenarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens bestand darin, die ausgeschriebenen Fahrzeuge oder – je nach angewandter Methode – die Gewinne aus den Vergaben unter den beteiligten Unternehmen gemäss deren Verkaufszielen zu verteilen. Bei der ersten Form der Zusammenarbeit, die in den Jahren 2006 bis 2009 angewandt wurde, vereinbarten die beteiligten Unternehmen einerseits, dass eines von ihnen, nämlich die AMAG, allein an den öffentlichen Ausschreibungen teilnimmt. Andererseits kamen sie überein, dass sie sich die Gewinne aus etwaigen Zuschlägen teilen. Die in den Jahren 2010 bis 2018 angewandte Methode der Zusammenarbeit sah vor, dass die AMAG ihre Angebote für die öffentlichen Ausschreibungen an die anderen beteiligten Unternehmen weiterleitet und diese je nach Übereinkunft mit der AMAG preislich günstigere Angebote oder sogenannte «Stützoferten» abgaben.

3.2 Koordinierung der Preispolitik

In den Jahren 2006 bis 2018 besprachen und vereinbarten die Unternehmen Rabatte und Lieferpakete für Erstangebote beim Verkauf von Neufahrzeugen an Endkundinnen und Endkunden. Diese vereinbarten Verkaufskonditionen wurden von der AMAG Ticino den beteiligten Händlerinnen und Vertriebspartnerinnen regelmässig (per E-Mail oder während Besprechungen) über eine Rabatttabelle mitgeteilt. Darüber hinaus gab es zwischen diesen Unternehmen regelmässige Diskussionen und Austausch über Angebote und Kaufverträge sowie über zusätzliche Rabatte, Aktionen, Rücknahmepreise, Margen und Provisionen.

3.3 Aufteilung des Gebiets

Gestützt auf die im Untersuchungsverfahren gesammelten Informationen wies die WEKO nach, dass das Kartell zwischen den Verfahrensbeteiligten auch eine Abrede über eine Gebietsaufteilung enthielt. Diese Abrede erfolgte in Form eines gegenseitigen Verzichts auf die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausserhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs, eines Verzichts auf die Unterbreitung günstigerer Angebote an Kundinnen und Kunden aus Gebieten ausserhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und eines Verzichts auf die Durchführung von Werbetätigkeiten in Zuständigkeitsbereichen, die anderen Wettbewerberinnen zugewiesen waren.

4. Sanktionen

Bei der Sanktionierung der am Kartell beteiligten Unternehmen berücksichtigte die WEKO die Art und Schwere des Verstosses, die Rolle der einzelnen Verfahrensbeteiligten und den Grad ihrer Beteiligung an den verschiedenen Komponenten des Kartells. Dabei wurde insbesondere die starke Stellung des AMAG-Konzerns (wichtigste Konkurrentin und gleichzeitig Lieferantin) und der damit verbundene vertragliche Druck auf die Händlerinnen und Vertriebspartnerinnen berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Sanktion wurden auch die Dauer des Verstosses sowie erschwerende und mildernde Umstände berücksichtigt. Als mildernde Umstände wurden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden in Form einer Selbstanzeige (eingereicht von der AMAG), der Abschluss einer einvernehmlichen Regelung durch fünf der beteiligten Unternehmen sowie die Anerkennung des Sachverhaltes gewertet.

Die Unternehmen AMAG Group und AMAG Automobil und Motoren (solidarisch), Auronchetti Sagl, Garage Karpf & Co. und GARAGE 3 VALLI SA (solidarisch), Garage Carrozzeria Maffei SA, Garage Nessi SA, GARAGE WEBER-MONACO SA und TOGNETTI AUTO SA wurden mit insgesamt rund 44 Millionen Franken gebüsst, wobei die AMAG-Gruppe einen Grossteil der Sanktion trägt.

5. Beschwerdemöglichkeit

Gegen Entscheide der WEKO kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen Beschwerde erhoben werden. Im Falle einer Beschwerde erfolgt in einem ersten Schritt ein Schriftenwechsel, welcher in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt. Anschliessend fällt das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid.

6. Publikation von Entscheiden

Die Entscheide der WEKO werden in der Regel nicht sogleich, sondern im Anschluss an den Prozess der Geschäftsgeheimnisbereinigung publiziert. Dieser Prozess dauert in der Regel mehrere Monate. Soweit in der Bezeichnung von Geschäftsgeheimnissen Differenzen zwischen der WEKO und den Unternehmen bestehen, verfügt die WEKO über den zu publizierenden Entscheid. Gegen diese Publikationsverfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.